



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 07.06.2023

Nr. 6a

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Hansestadt Lüneburg. . . . .	234
	12. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Lüneburg. . . . .	237

### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.06.2023 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Hundesteuer vom 25.11.1976 - in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 15.11.2012 - wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
„Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HuStS –) vom 25.11.1976 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.06.2023“
2. Die Überschrift des § 2 wird wie folgt gefasst:  
„§ 2 Steuerpflichtiger/Steuerpflichtige“
3. In § 2 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort  
„Halter“  
ein Schrägstrich und das Wort  
„Halterin“  
angefügt.
4. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund oder mehrere Hunde im Interesse einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft bzw. für eine juristische Person oder für eine Personengesellschaft hält.“
5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich für
 

a) den ersten Hund	108,00 €
b) für den zweiten Hund	162,00 €
c) für jeden weiteren Hund	216,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	690,00 €
6. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Gefährliche Hunde nach Abs. 1 Buchst. d sind solche Hunde, für die die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgt entsprechend Abs. 1 Buchst. d zu besteuern. Erfolgt die Feststellung der Gefährlichkeit am ersten Tag eines Kalendermonats, so ist der Hund bereits ab dem Feststellungszeitpunkt entsprechend Abs. 1 Buchst. d zu besteuern.“
7. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Bei der Ermittlung der Reihenfolge der voll steuerpflichtigen Hunde gem. Abs. 1 Buchst. a bis c werden steuerfreie Hunde (§ 4) und gefährliche Hunde (Abs. 1 Buchst. d) nicht berücksichtigt.“
8. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter  
„Bei der Personen“  
durch die Wörter  
„Bei Personen“  
ersetzt,
9. § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. Hunden, die in Einrichtungen und Behörden des Zolls, der Polizei oder der Bundespolizei, sowie in staatlichen oder kommunalen Dienststellen und Einrichtungen, aus dienstlichen Gründen verwendet und deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,“
10. In § 4 Abs. 2 wird eine neue Nr. 2 eingefügt:  
„2. Hunden gem. Nr. 1, die von den dort genannten Einrichtungen und Behörden nicht mehr für die in Nr. 1 genannten Aufgaben verwendet, deren Unterhaltungskosten aber weiterhin ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,“
11. Der bisherige § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird § 4 Abs. 2 Nr. 3
12. Der bisherige § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird § 4 Abs. 2 Nr. 4
13. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 werden

die Wörter

„Zivilschutzeinheiten gehalten werden;“

durch die Wörter

„Zivilschutzeinrichtungen verwendet und deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus Mitteln dieser Organisationen bestritten werden. Die Eignung des Hundes für diese Zwecke und seine Verwendung sind in geeigneter Weise nachzuweisen,“

ersetzt.

14. Der bisherige § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird § 4 Abs. 2 Nr. 5

15. In § 4 Abs. 2 Nr. 5 werden

die Wörter

„und nicht auf die Straße gelassen werden“

gestrichen.

16. Der bisherige § 4 Abs. 2 Nr. 5 wird § 4 Abs. 2 Nr. 6

17. Der bisherige § 4 Abs. 2 Nr. 6 wird § 4 Abs. 2 Nr. 7

18. Der bisherige § 4 Abs. 2 Nr. 7 wird § 4 Abs. 2 Nr. 8

19. § 4 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, wobei das Vorhandensein der letztgenannten Eigenschaften durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „BL“, „GL“ oder „H.“ zu belegen ist.

20. In § 4 Abs. 3 wird

nach den Wörtern

„Steuerbefreiung gewährt“

der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter

„beginnend mit dem 1. des Folgemonats nach Übernahme.“

angefügt.

21. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.“

22. § 5 wird ersatzlos gestrichen

23. § 6 wird ersatzlos gestrichen

24. § 7 wird § 5

25. In der Überschrift des § 5 werden

die Wörter

„und die Steuerermäßigung“

gestrichen.

26. In § 5 Abs. 1 werden

die Wörter

„Steuerermäßigung oder“

gestrichen.

27. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird

nach dem Wort

„Halter“

ein Schrägstrich und die Wörter

„die Halterin“

angefügt.

28. In § 5 Abs. 4 werden

die Wörter

„§ 4 Abs. 2 Nr. 4 und § 6“

durch die Wörter

„§ 4 Abs. 2 Nr. 5“

ersetzt,

29. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Hansestadt Lüneburg zugegangen ist. Geht der Antrag am ersten Tag eines Kalendermonats ein, so wird die Steuerbefreiung bereits ab Antragseingang gewährt.“

30. § 8 wird § 6

31. In der Überschrift des § 6 wird

das Komma und das Wort

„Anrechnung“

gestrichen.

32. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Hansestadt Lüneburg beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Fällt die Aufnahme des Hundes (Satz 1) oder der Zuzug (Satz 2) auf den ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.“

33. § 6 Abs. 2 wird gestrichen

34. § 6 Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht.“

35. § 6 Abs. 4 wird gestrichen

36. § 9 wird § 7

37. Die Überschrift des § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld“

38. § 7 Abs. 2 wird Abs. 3

39. § 7 Abs. 1 wird Abs. 2

40. In § 7 wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Rest des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.“

41. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei nachträglicher Heranziehung ist der festgesetzte Nachzahlungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbekesides fällig. Erstattungsbeträge werden mit Bekanntgabe des Heranziehungsbekesides fällig.“

42. § 10 wird § 8

43. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen. Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder bzw. Chip) mit einer Kennnummer nach § 4 NHundG implantiert wurde, ist diese bei der Anmeldung mitzuteilen. Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.“

44. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist, bei der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Hansestadt Lüneburg wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.“

45. In § 8 Abs. 3 werden

die Wörter

„Steuerermäßigung oder einer“

gestrichen.

46. In § 8 Abs. 3

nach dem Wort

„Hundehalter“

ein Schrägstrich und die Wörter

„die Hundehalterin“

angefügt.

47. In § 8 Abs. 4 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen

48. In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden

die Wörter

„wieder abgegeben werden müssen“

durch die Wörter

„wieder abzugeben sind“

ersetzt,

49. In § 8 Abs. 4 Satz 2 werden  
die Wörter  
„Der Hundehalter darf Hund“  
durch die Wörter  
„Der Hundehalter/die Hundehalterin darf den Hund“  
ersetzt,
50. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Hansestadt Lüneburg alle für die Heranziehung zu Hundesteuer erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.“
51. § 11 wird ersatzlos gestrichen
52. § 12 wird § 9 und wie folgt neu gefasst:  
„§ 9 Ordnungswidrigkeiten  
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig  
1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzeigt, oder die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 anzugebenden weiteren Informationen nicht angibt,  
2. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzeigt, oder die nach § 8 Abs. 2 Satz 3 anzugebenden Daten nicht angibt,  
3. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzeigt,  
4. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt,  
5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,  
6. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
53. § 13 wird ersatzlos gestrichen

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Lüneburg, den 01.06.2023

Hansestadt Lüneburg  
Die Oberbürgermeisterin  
Claudia Kalisch

## **12. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Lüneburg**

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.06.2023 folgende 12. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Lüneburg vom 12.12.1985 - in der Fassung der elften Änderungssatzung vom 12.05.2022 - wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
„Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Lüneburg vom 12.12.1985 - in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 01.06.2023“
- In Abschnitt II der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuern) wird in § 7 Abs. 1  
die Zahl  
„18“  
durch die Zahl  
„20“  
ersetzt.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Lüneburg, den 01.06.2023

Hansestadt Lüneburg  
Die Oberbürgermeisterin  
Claudia Kalisch